

Der Gesetzgeber hat nur selten die Möglichkeit, sich vor Er-
laß einer Regelung auf reale Erfahrungen, auf eine Art Experiment,
zu stützen. Meist kann er nur ungefähr abschätzen, welche Wirkun-
gen die von ihm geschaffene Regelung hervorbringt. Im gegebenen
Zusammenhang liegen durch 18 Jahre DDR-Rechtspraxis Erfahrun-
gen vor, die der Gesetzgeber beachten sollte. Das bedeutet aber
nichts anderes, als daß eine weitere oder erneute Regulierung des
Schwangerschaftsabbruchs über Fremdbestimmung und Strafrecht in
Deutschland nun nicht mehr zulässig ist.

Der Schutz des ungeborenen Lebens ist eine Aufgabe von hohem
Rang. Dafür hat die verantwortungsbewußte eigene Entscheidung
der Schwangeren und ihres Partners große Bedeutung. Deshalb ist
in diesem Zusammenhang das Augenmerk auf die geistige Ausein-
andersetzung, Erziehung, Kenntnisvermittlung, und vor allem auf
die Schaffung sozialer Bedingungen zu richten, die es der Frau
erleichtern, sich für das Kind zu entscheiden. In bezug auf die
Erziehung und Beratung bestand in der DDR ein großes Defizit. Es
ist deshalb erforderlich, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR
geltende Regelung so zu gestalten, daß sich die Ehe- und Familienbera-
tung der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs in besonders
geeigneter Weise zuwendet. Der Wert einer solchen Beratung kann
sich nur entfalten, wenn er nicht der Fremdbestimmung, sondern der
Selbstbestimmung vorgelagert ist. Der Bedarf nach Beratung wird im
Zusammenhang mit den sozialen und rechtlichen Veränderungen, die
jetzt vor sich gehen, mit Sicherheit wachsen.

Die Formulierungen des Einigungsvertrages lassen darauf schlie-
ßen, daß - jedenfalls zunächst - der Entwicklung des Rechts zum
Schwangerschaftsabbruch in der bisherigen DDR und den dazu hier

vorherrschenden Auffassungen der Respekt nicht versagt wurde.
Die §§218 ff. StGB wurden nicht übergeleitet.⁴ Art. 31 Abs. 4 des
Einigungsvertrages enthält in diesem Zusammenhang verschiedene
Aufgaben. Gefordert ist eine neue Gesetzgebung zum Schutz des
ungeborenen Lebens, die aber nicht auf den eventuellen Abbruch der
Schwangerschaft beschränkt ist, sondern Ansprüche der Schwangeren
auf Hilfe und Beratung mit erfassen soll. Gefordert ist außerdem,
unverzüglich auf dem Gebiet der neuen Bundesländer ein flächen-
deckendes Netz von Beratungsstellen aufzubauen. Dafür gab es im
bisherigen Ministerium für Familie und Frauen bereits weitgediehene
Vorarbeiten.

Da eine Neuregelung der Problematik sicher sehr kompliziert
ist, wird sie womöglich bis zum 31.12.1992 - der vorgegebenen
Frist im Einigungsvertrag - nicht zustande kommen. Für diesen
Fall regelt Art. 31 letzter Satz Einigungsvertrag, daß in den neuen
Bundesländern und in Ost-Berlin das bisherige materielle Recht in
Kraft bleibt. Eine spätere Überleitung der §§218 ff. StGB ist also
ausdrücklich ausgeschlossen. Da das materielle Recht in diesem
Bereich nicht nur strafrechtlich relevant ist und das Gesetz über den
Schwangerschaftsabbruch von 1972 dieses Problem komplex regelt,
verbleibt es damit m.E. auch beim Anspruch der Frau auf Durchfüh-
rung des Abbruchs nach ihrer Entscheidung in einer Einrichtung des
öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Einigungsvertrag hat die Rechtslage in diesem sensiblen Be-
reich zunächst nicht verändert. Doch die Problematik bleibt aktuell
und wird sicher noch zu weiteren Diskussionen führen.

4 Vgl. Einigungsvertrag, Anl. II, Kap. III, C, Abschn. I, Nr. 1. 4 und 5.

Neue Rechtsvorschriften

Überblick über die Gesetzgebung in den Monaten September/Oktober 1990

*Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf im Gesetzblatt der DDR
Teil I Nr. 57 bis 65 veröffentlichte Rechtsvorschriften. Es wird wieder-
um in chronologischer Reihenfolge lediglich auf einige aus der Sicht
der Redaktion wichtige Bestimmungen verwiesen. Die mit einem * ge-
kennzeichneten Rechtsvorschriften gelten nach den Festlegungen im
Einigungsvertrag, insbesondere Anlage II - teilweise mit bestimmten
Maßgaben - ausdrücklich weiter.*

Beschluß der Volkskammer der DDR über den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der BRD vom 23.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1324)

Mit diesem Beschluß erklärte die Volkskammer in ihrer 30. Tagung
den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der
BRD gern. Art. 23 GG mit Wirkung vom 3. 10. 1990.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes vom 7.3.1990 über Versammlungen - Versammlungsgesetz - vom 23.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1324)

Mit dieser Gesetzesänderung wurde das Ziel verfolgt, Defizite im
Bereich der inneren Sicherheit zu überwinden und die Rechtssi-
cherheit insgesamt zu erhöhen, insbesondere in bezug auf das sog.
Vermummungsverbot.

VO zur Änderung und Ergänzung der VO über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 22.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1328)*

Die ÄnderungsVO gliedert die VO vom 22.8.1990 nunmehr in
zwei Teile. Geändert wurden insb. die Zulassungsvoraussetzungen
als Notar und die Regelungen zum Disziplinarverfahren. Neu gere-
gelt wurden Zusammensetzung, Stellung, Aufgaben und Organe der
Notarkammer.

Die VO über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom
22.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332)* regelt im Vorgriff auf einheit-
liche landesrechtliche Regelungen die Dienstordnung der Notare,
die auf der Grundlage der VO vom 20. 6. 1990 (GBl. I Nr. 37
S. 475) tätig sind.

3. DVO zum Treuhandgesetz vom 29.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1333)*

Auf der Grundlage des Treuhandgesetzes, nach dem der Ministerrat
für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermö-
gens die Verantwortung trägt, regelt die VO, daß das Vermögen ver-
schiedener Land- und Fortwirtschaftsbetriebe sowie anderer Betriebe
der Treuhandanstalt zur zeitweiligen treuhänderischen Verwaltung
übergeben wird.

AO über das gewerbsmäßige Aufstellen von Spielgeräten, die Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten und das Betreiben von Spielhallen vom 6. 8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1397)

Die AO regelt auf der Grundlage des Gewerbegesetzes und der DVO
die Erlaubnis und das Verfahren der Erlaubniserteilung für dieses
Gewerbe. Zur Einhaltung der Festlegungen sind Ordnungsstrafen
bzw. die Festsetzung von Zwangsgeld angedroht.

Geldspielgeräte, die vor Inkrafttreten dieser AO zulässigerweise
aufgestellt worden sind, aber nicht mehr ihren Bestimmungen ent-
sprechen, sind bis zum 31. 12. 1991 aus dem Verkehr zu ziehen.

AO über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Über- wachung (Bau Vorl-/BauPrüf-/ÜbAO) vom 13.8.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1400)*

Auf der Grundlage der Bauordnung vom 20. 7. 1990 (GBl. I Nr. 50
S. 929) ', die unter Berücksichtigung der Musterbauordnung der BRD
erlassen wurde, enthält diese AO alle Festlegungen im Zusammen-
hang mit der Erteilung von Baugenehmigungen, wie den Umfang der
Bauvorlagen, die Anforderungen an die bautechnische Prüfung von
Bauvorhaben und die Überwachung bei der Errichtung und Änderung
baulicher Anlagen.

AO über die Aufhebung der staatlichen Verbindlichkeiten von Honorar- und Zulassungsvorschriften auf dem Gebiet der Kultur vom 17.7.1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1411)

Diese AO legt fest, daß alle bisher lt. Anlage zu dieser AO erlassenen
Honorar- und Zulassungsbestimmungen ihre staatliche Verbindlich-

1 Zum öffentlichen Baurecht der BRD vgl. P. v. Feldmann, in diesem Heft.